

# RS Vwgh 1992/7/9 91/19/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ABGB §1151;  
ARG 1984 §27 Abs1;  
ARG 1984 §3 Abs2;  
VStG §5 Abs1;  
VStG §9 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Werbedame, die "Außendienst" (in der Betriebsstätte eines anderen, von einer Gesellschaft, deren Arbeitnehmerin sie nicht ist, geführten Unternehmens) versieht, ist hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften weder dem Betriebsleiter noch dem Abteilungsleiter dieses Unternehmens gegenüber weisungsgebunden. Einem von der Geschäftsleitung dieser Gesellschaft erstellten und ausgehändigten "Merkblatt für Werbekräfte", dem ua Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit zu entnehmen sind, kann daher bestenfalls der Charakter einer unverbindlichen Empfehlung zukommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190270.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)